

Inhaltsverzeichnis**Betriebssatzung für die Stadtwerke Metzingen**

§ 1	Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebs	2
§ 2	Name des Eigenbetriebs	2
§ 3	Stammkapital	2
§ 4	Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs	2
§ 5	Aufgaben des Gemeinderats	3
§ 6	Werksausschuss; Aufgaben der Ausschüsse	4
§ 7	Aufgaben des Bürgermeisters	4
§ 8	Werkleitung	5
§ 9	Aufgaben der Werkleitung	5
§ 10	Personalangelegenheiten	6
§ 11	Vertretung des Eigenbetriebs	6
§ 12	Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen	7
§ 13	Geschäftsverteilung	7
§ 14	Wirtschaftsjahr	7
§ 15	Inkrafttreten	7

Betriebssatzung für die Stadtwerke Metzingen

vom 10. Oktober 1985

(zuletzt geändert am 07.12.2017)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Metzingen am 07.12.2017 folgende Neufassung der Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zielsetzung des Eigenbetriebs

- (1) Die Versorgungsbetriebe (Gas-, Wasser-, Wärme- und Strom- und Telekommunikationsversorgung und Dienstleistungen) der Stadt Metzingen, die Parkeinrichtungen (Tiefgarage Silcherstraße und Parkplatz Lindenstraße), das Eduard-Kahl-Bad und das Freibad Metzingen sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst und werden nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs einschließlich seiner Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Versorgung von Kunden mit Gas, Wasser, Wärme und Strom und Telekommunikation, das Erbringen von Dienstleistungen, der Erwerb, der Bau und der Betrieb von öffentlichen Tiefgaragen sowie von öffentlichen Parkplätzen und der Erwerb, Bau und Betrieb von Bädern. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (3) Es wird keine Gewinnerzielung angestrebt.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Metzingen“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 5.235.628,86 Euro.

§ 4

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Bürgermeister und die Werkleitung.

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet neben den in § 10 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über alle nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten.
- (2) Insbesondere entscheidet der Gemeinderat auch über
 1. die Bestellung der Werkleitung,
 2. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs, die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen sowie den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
 3. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 4. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 5. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
 6. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
 7. die Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Werkleitung sowie die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Deckung eines Jahresverlusts,
 9. die Bestimmung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die Erteilung des Einvernehmens zum Prüfungsauftrag nach § 115 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung,
 10. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
 11. die Übertragung von Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt,
 12. die Bestellung von Vertretern in die Organe von wirtschaftlichen Unternehmen und öffentlich - rechtlichen Körperschaften, an denen die Stadtwerke beteiligt oder bei denen sie Mitglied sind.

§ 6**Werksausschuss; Aufgaben der Ausschüsse**

- (1) Ein Werksausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die nach der Hauptsatzung gebildeten Ausschüsse des Gemeinderats (vergl. Abs. 3) entscheiden neben den in § 10 dieser Satzung genannten Personalangelegenheiten über alle nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen den beschließenden Ausschüssen zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Für die Zuständigkeitsabgrenzung der Ausschüsse gilt in sinngemäßer Anwendung der §§ 7 – 10 der Hauptsatzung vom 25.01.1968 (zuletzt geändert am 29.11.1984) Folgendes:

Verwaltungsausschuss: Personalangelegenheiten und finanzielle Angelegenheiten (Bereich der kaufm. Verwaltung der Stadtwerke).

Technischer Ausschuss: Planung und technische Durchführung von Vorhaben einschließlich Vergaben (technischer Aufgabenbereich der Stadtwerke).

- (4) Die Rechte des Ortschaftsrats gem. § 16 der Hauptsatzung bleiben unberührt.

§ 7**Aufgaben des Bürgermeisters**

- (1) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen beschließenden Ausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderats oder des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Stadtverwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs zu sichern und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Werkleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Stadt nachteilig sind.

§ 8 Werkleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Werkleitung bestellt.
- (2) Die Werkleitung besteht aus zwei Mitgliedern. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Werkleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Aufgaben der Werkleitung

- (1) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im Eigenbetriebsgesetz oder in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Zur laufenden Betriebsführung gehört auch der Abschluss von Sonderabnehmerverträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Werkleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (3) Die Werkleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Bürgermeister für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas Anderes bestimmt.
- (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere
 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Finanzplans zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind, oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Finanzplans erheblich sind, geleistet werden müssen, oder sonst vom Finanzplan abgewichen werden muss.

§ 10**Personalangelegenheiten**

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Ernennung und Entlassung der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebs gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Hauptsatzung der Stadt Metzingen.
- (3) Die Werkleitung ist vor der Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten und Angestellten des Eigenbetriebs zu hören. Sie ist auch zu hören, wenn Beamte oder Angestellte von der Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb oder vom Eigenbetrieb zur Stadtverwaltung versetzt oder abgeordnet werden sollen.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebs.

§ 11**Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Werkleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Vertretungsberechtigt ist ein Werkleiter.
- (3) Die Werkleitung kann Beamte und Angestellte in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.
- (4) Verpflichtungserklärungen i. S. von § 54 Abs. 1 GO werden von den Mitgliedern der Werkleitung oder von einem Mitglied der Werkleitung und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten handschriftlich unterzeichnet. Erklärungen in Geschäften der laufenden Betriebsführung können auch von zwei vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet werden; in besonderen Fällen kann die Werkleitung einen Werkleiter, sowie Beamte oder Angestellte allein zur Zeichnung ermächtigen. Näheres regelt die Werkleitung mit Zustimmung des Bürgermeisters.
- (5) Die Werkleitung zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die vertretungsberechtigten Beamten und Angestellten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 12**Unterrichtung des Fachbeamten für das Finanzwesen**

Die Werkleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen oder dem sonst für das Finanzwesen der Stadt zuständigen Beamten (§ 115 GO) alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts sowie die Zwischenberichte nach § 15 Nr. 1 der Durchführungsverordnung zum Eigenbetriebsgesetz zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für die Finanzwirtschaft der Gemeinde von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung.

§ 13**Geschäftsverteilung**

Der Bürgermeister regelt durch eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gemeinderats bedarf, die Geschäftsverteilung innerhalb der Werkleitung.

§ 14**Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 15**Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Metzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Metzingen, den 07.12.2017

Dr. Ulrich Fiedler
Oberbürgermeister